





## Herzlichen Dank für Ihr Interesse an unserem eBook!



## Abonnieren Sie unserem YouTube-Kanal.

Dort veröffentlichen wir regelmäßig Videos zu aktuellen Immobilienthemen. <a href="https://www.youtube.com/@rehkuglerimmobilien">www.youtube.com/@rehkuglerimmobilien</a>



Markus Rehkugler ist Diplom-Finanzwirt (FH) und Dipl.-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. Er verfügt über mehr als 20 Jahre praktische Erfahrung in der Immobilienwirtschaft als Investor, Sachverständiger, Makler und Coach.



## Definition und Abgrenzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Erhaltungsaufwand

Beim Kauf und der anschließenden Renovierung oder Modernisierung einer Immobilie entstehen Kosten, die steuerlich unterschiedlich zu behandeln sind. Sie sind entweder als Werbungskosten sofort abzugsfähig oder sind über die Nutzungsdauer der Immobilie mit dem Gebäude abzuschreiben.

## Diese Checkliste dient zur Prüfung und richtigen Einordnung der Aufwendungen.

Auf Grund der Komplexität des Themas kann es sich bei der Checkliste nur um einen ersten Überblick handeln und niemals um eine steuerliche Beratung. Für den Einzelfall verweisen wir auf die steuerberatenden Berufe.

## Anschaffungskosten:

alle Aufwendungen, die erforderlich sind, den Besitz und das Eigentum an der Immobilie zu erlangen, also insbesondere:

- Kaufpreis
- Maklerhonorar
- Grunderwerbsteuer
- Notarkosten
- Grundbuchkosten

Hinweis: bei Notar und
Grundbuchamt gehören nur die
Kosten für den Kaufvertrag, die
Auflassungsvormerkung und die
Auflassung zu den
Anschaffungsnebenkosten. Die
Kosten für die Bestellung und
Eintragung einer Grundschuld sind
Finanzierungskosten und immer
sofort abzugsfähig.

Aufteilen in einen Anteil für Grund und Boden und einen Anteil für das Gebäude



Der Gebäudeanteil wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben:

50 Jahre, also 2,0% pro Jahr bei Fertigstellung ab 1925

40 Jahre, also 2,5% bei Fertigstellung bis 1924

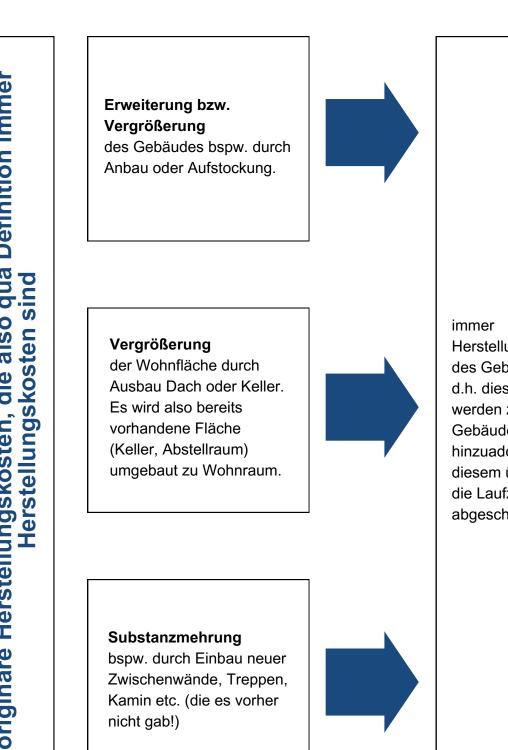
oder über eine nachgewiesene kürzere Restnutzungsdauer





Alle Kosten, die Du nach dem Besitzübergang (Übergang Nutzen und Lasten), also i.d.R. das Datum der Kaufpreiszahlung oder der nächste Monatserste (sh. Regelung im Kaufvertrag) aufwendest für Renovierung, Instandhaltung, Modernisierung, Ausbau, etc. kannst Du anhand dem folgendem Schema prüfen und Einordnen:

# originäre Herstellungskosten, die also qua Definition immer Herstellungskosten sind



Herstellungskosten des Gebäudes, d.h. diese Kosten werden zum Gebäudeanteil hinzuaddiert und mit diesem über die Laufzeit abgeschrieben



## Erhaltungsaufwendungen, die durch steuerliche Sonderregelungen zu Herstellungskosten umqualifiziert werden

## 15%-Grenze

- Summe der Aufwendungen ohne Umsatzsteuer
- innerhalb 3 Jahre nach Anschaffung (ab Tag des Besitzübergangs)
- · größer als 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes



## Standardhebung

Der Standard wird in mindestens 3 der Gewerke

- Heizung
- Sanitär, -Elektroinstallation
- Fenster um mindestens eine Sufe gehoben Die Stufen sind: einfach /

mittel / gehoben

(gilt auch dann, wenn die 15%-Grenze nicht überschritten wird!)



Diese Kosten werden zu Herstellungskosten umqualifiziert. Sie werden ebenfalls zum Gebäudeanteil hinzuaddiert und mit diesem über die Laufzeit abgeschrieben.

## Wesentliche Verbesserung

des Gebäudes, d.h. die Modernisierungsmaßnamen führen zur Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer



wenn keiner der o.g. Punkte greift, handelt es sich um

**Erhaltungsaufwand** 



sofort abzugsfähig als Werbungskosten im Jahr des Aufwands ggf. freiweillige Verteilung auf 2 - 5 Jahre bei größeren Erhaltungsaufwendungen



## Herausgeber:

REHKUGLER Immobilien
Markus Rehkugler
Dipl.-Finanzwirt (FH),
Dipl. Sachverständiger (DIA)
Bärenplatz 5, 88069 Tettnang
Telefon: (0151) 66 555 888
Internet: www.rehkugler.com
Email: info@rehkugler.com

## Hinweis:

Wir bieten keine Rechts- und Steuerberatung an, dies ist ausschließlich Steuerberatern und Rechtsanwälten vorbehalten. Diese Dokument fasst allgemeine Informationen zu steuerlichen und/oder rechtlichen Fragestellungen im immobilienwirtschaftlichen Kontext zusammen, insbesondere zu Themen, die uns in der Sachverständigentätigkeit regelmäßig begegnen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jeder Einzelfall anders gelagert sein kann und empfehlen bei so weitreichenden Entscheidungen wie der Anschaffung einer Immobilie stets eine individuelle Beratung durch Ihren Rechtsanwalt und Steuerberater, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch Ihre individuelle Situation miteinbeziehen sollte.

© Markus Rehkugler 2025 Stand: Mai 2025

